

Förderverein

der Katholischen Grundschule Kirchstraße Leichlingen e.V.



Satzung des Fördervereins der Katholischen Grundschule Kirchstraße in Leichlingen e.V.

§1

Förderverein der Katholischen Grundschule Kirchstraße in Leichlingen

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Grundschule Kirchstraße in Leichlingen“, nach seiner Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Er wurde 1956 als nicht rechtsfähiger Verein gegründet und hat seinen Sitz in Leichlingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 400991 eingetragen.

§2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, auf der Basis einer lebendigen Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternschaft die Erziehung und Bildung der Jugend zu unterstützen, die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl der Schule zu fördern.
2. Diese Aufgabe will der Verein durch den freiwilligen Zusammenschluss von Eltern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern und der Schule erreichen. Insbesondere soll die Beschaffung von besonderen Lehr- und Lernmitteln, Spiel- und Sportgeräten die über die Normalausstattung der Grundschule hinausgeht, erzielt werden. Diese Förderung soll für alle Kinder der Katholischen Grundschule gelten, ohne Rücksicht darauf, ob deren Erziehungsberechtigte Mitglieder des Fördervereins sind.
Soweit die Schule es sich zu Ihrer Aufgabe macht, durch Information, Veranstaltungen und Aktionen sowie durch finanzielle Unterstützung bedürftige Partnerschulen im Ausland zu fördern und auf diesem Weg ihren Schülern den Wert solidarischen Handelns und den Gedanken der Völkerverständigung zu vermitteln, wird das Anliegen der Schule durch den Verein unterstützt.
3. Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung der Erziehung und Schulbildung sowie zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe. Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den gesetzlichen Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält. Die finanzielle Unterstützung von ausländischen Partnerschulen darf nur aus Mitteln erfolgen, die anlässlich für diesen Zweck durchgeführter Veranstaltungen oder Aktionen vereinnahmt werden und bei denen auf die Mittelverwendung hingewiesen wurde. Die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und allgemeinen, nicht zweckgebundenen Spenden und Zuschüssen darf nur zur Förderung der Katholischen Grundschule Kirchstraße, Leichlingen verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Förderverein

der Katholischen Grundschule Kirchstraße Leichlingen e.V.



Satzung des Fördervereins der Katholischen Grundschule Kirchstraße in Leichlingen e.V.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der mindestens 18 Jahre alt und nicht mehr Schüler der Katholischen Grundschule Kirchstraße ist.
2. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages gilt als Beitrittserklärung. Dem Vorstand steht es zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Eltern, deren Kinder diese Schule besuchen, kann der Eintritt in den Schulverein nicht verwehrt werden.

§4

Entfällt

§5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.

§6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Durch Tod
 - b) Durch den Austritt aus dem Verein, der nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30.4 des Schuljahres zu dessen Ende die Mitgliedschaft aufhören soll. Bei Mitgliedern, die keine Kinder in der in der Katholischen Grundschule Kirchstraße haben und den Jahresbeitrag nicht bis zum Ablauf des ersten Monats eines neuen Geschäftsjahres entrichtet haben, gilt jedoch die Nichtzahlung des Beitrages als Austrittserklärung zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.
 - c) Durch Streichung, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, durch Vorstandsbeschluss.
 - d) Durch Ausschließung, wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
2. Ausschließung oder Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss, gegen den der Einspruch binnen Monatsfrist seit Bekanntgabe an die ordentliche Mitgliederversammlung möglich ist. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand einzulegen.
3. Mit dem Austritt, der Streichung oder Ausschließung eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein. Es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

§7

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist je Schuljahr im Voraus bis zum 30. September zu entrichten. Mehrleistungen sowie Spenden können in jeder beliebigen Höhe dem Verein zugewandt werden.

Förderverein

der Katholischen Grundschule Kirchstraße Leichlingen e.V.



Satzung des Fördervereins der Katholischen Grundschule Kirchstraße in Leichlingen e.V.

2. Beschäftigungslosen oder unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann auf Ihren Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet oder erlassen werden.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB wird gebildet aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden, der jeweils der Vorsitzende der Schulpflegschaft sein sollte,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) einem ständigen Beisitzer.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der jeweilige Schulleiter
 - b) ein Mitglied des Lehrerkollegiums
4. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern einerseits sowie dem Schulpflegschaftsvorsitzenden und dessen Stellvertreter andererseits kann Personalunion bestehen, wobei die Zahl der Beisitzer (2.e)) entsprechende erhöht wird, so dass der Vorstand nach 2. aus fünf Mitgliedern besteht.
6. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Falle einer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der gewählte Vorstand kann nach Bedarf Mitarbeiter mit besonderer Sachkunde in den erweiterten Vorstand berufen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§9

Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten des jeweiligen neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der sämtliche Mitglieder eine schriftliche Einladung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist erhalten.
2. Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich mit:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassierers,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die Kassenprüfung,
 - d) Genehmigung dieses Berichtes und Entlastung des Kassierers,
 - e) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl des Vorstandes, sofern nach §8 Abs. 4 erforderlich,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - h) Berichten, Verhandlungen und Beschlussfassungen über gestellte Anträge in Angelegenheiten des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Kassenprüfer oder mindestens 10% der Mitglieder dies fordern.

Förderverein

der Katholischen Grundschule Kirchstraße Leichlingen e.V.



Satzung des Fördervereins der Katholischen Grundschule Kirchstraße in Leichlingen e.V.

4. Die Kassenprüfung durch die Kassenprüfer muss mindestens einmal im Geschäftsjahr erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10

Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

Vereinsbeschlüsse werden im Sitzungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, beurkundet.

§11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§12

Vereinsvermögen

Die Gegenstände des Vereinsvermögens dienen ausschließlich dem schulischen Gebrauch. Jede anderweitige Verwendung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§13

Rechtsstellung und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind befugt, in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und setzt deren Tagesordnung fest.

§14

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§15

Verschiedenes

Die Tätigkeit des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder sowie der Vereinsmitglieder für den Verein geschieht ehrenamtliche und unentgeltlich. Die vom Vorsitzenden als notwendig anerkannten Auslagen der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins für ihre im Dienste des Vereins ausgeübte Tätigkeit werden ersetzt.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich in Leichlingen mit der Maßgabe zu, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar der Katholischen Grundschule Kirchstraße zur Verfügung zu stellen ist.

Diese Satzung wurde am 29.09.2016 von der Mitgliederversammlung genehmigt.